

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 34

Helmstedt, den 05.09.2007

60. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

164.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schöninggen für das Haushaltsjahr 2007	320
165.	Bekanntmachung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Söllingen	322
166.	Bekanntmachung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Twieflingen	326
167.	Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Twieflingen	330
168.	Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Söllingen	331
169.	Bekanntmachung der Bauleitplanung der Gemeinde Süplingen; hier: Bebauungsplan „Schaperberg“	332
170.	Berichtigung der Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Grafhorst über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung); hier: Berichtigung des Beschlussdatums	334

B. Nichtamtlicher Teil

171.	Bekanntmachung der Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland an Frau Edith Schünemann, Velpke	336
------	---	-----

164.

Bekanntmachung der

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schöningen für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 10.07.2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragsplan 2007 werden

	vermindert/erhöht um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher €	nunmehr festgesetzt auf €
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	2.796.400	14.352.300	17.148.700
die Ausgaben	1.315.400	23.228.800	24.544.200
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	-131.000	3.792.500	3.661.500
die Ausgaben	24.800	4.161.300	4.186.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite bleibt unverändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 495.500 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, bleibt unverändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

Der Stellenplan wird nicht geändert.

Schöningen, den 11.07.2007
Stadt Schöningen

(L.S.)

gez. Wunderling-Weilbier

Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung gemäß § 91 Absatz 4, § 92 Absatz 2 und § 94 Absatz 2 NGO wurde durch den Landkreis Helmstedt am 31.08.2007..... unter dem Aktenzeichen 20-15-00... erteilt.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2007 liegt gemäß § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO vom 10.09.2007 bis 14.09.2007... und vom 17.09.2007 bis 18.09.2007... während der allgemeinen Sprechzeiten im Rathaus, Zimmer 30 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schöningen, den 03.09.2007

gez. Wunderling- Weilbier
Bürgermeister

Hundesteuersatzung der Gemeinde Söllingen

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. v. 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 202) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. v. 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Söllingen in seiner Sitzung am 07. August 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (2) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Twieflingen steuerberechtigt, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter hier seinen Hauptwohnsitz hat.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter/-in des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert oder von der Steuer befreit gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben der Hundehalterin/dem Hundehalter haftet die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt für jeden Hund jährlich 30,00 €.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten;
 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 4. Such-, Spür- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden;
 5. Hunden, die vom Tierschutzverein im Rahmen von Pflegeverträgen vorübergehend außerhalb seiner Einrichtungen untergebracht sind;
 6. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber, oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Das sind insbesondere solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v.H. zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.
- (4) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
- a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 - b) in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 5 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Abgabe der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden,
 - c) die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nachgewiesen werden.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hunde-

halterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht; in den Fällen des § 6 Abs. 1 entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht (§ 6) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in einem Betrag zum 01.07. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer halbjährlich zum 15.02. und 15.08. eines jeden Jahres erfolgen.
- (4) Der Steuerbescheid kann gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst werden.
- (5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder verstorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V. m. § 93 AO).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 02.12.1993 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Söllingen, den 08.08.2007

gez. Heinz Bosse
Bürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 34 vom 05.09.2007

Hundesteuersatzung der Gemeinde Twieflingen

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. v. 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 202) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. v. 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Twieflingen in seiner Sitzung am 27. August 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (2) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Twieflingen steuerberechtigt, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter hier seinen Hauptwohnsitz hat.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter/-in des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert oder von der Steuer befreit gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben der Hundehalterin/dem Hundehalter haftet die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt für jeden Hund jährlich 30,00 €.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten;
 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 4. Such-, Spür- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden;
 5. Hunden, die vom Tierschutzverein im Rahmen von Pflegeverträgen vorübergehend außerhalb seiner Einrichtungen untergebracht sind;
 6. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber, oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Das sind insbesondere solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v.H. zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.
- (4) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
- a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 - b) in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 5 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Abgabe der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden,
 - c) die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nachgewiesen werden.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hunde-

halterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht; in den Fällen des § 6 Abs. 1 entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht (§ 6) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in einem Betrag zum 01.07. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer halbjährlich zum 15.02. und 15.08. eines jeden Jahres erfolgen.
- (4) Der Steuerbescheid kann gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst werden.
- (5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder verstorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V. m. § 93 AO).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01.01.2004 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Twieflingen, den 28.08.2007

gez. Hartmann
Bürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 34 vom 05.09.2007

167.

**Bekanntmachung der
Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
(Hebesatzsatzung)
der
Gemeinde Twieflingen**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes, des § 16 Gewerbesteuergesetzes und des § 6 in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Twieflingen in seiner Sitzung am 27. August 2007 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Twieflingen wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 290 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 310 v. H. |

2. Gewerbesteuer	290 v. H.
-------------------------	------------------

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2008.

§ 3

Die Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Twieflingen, den 27. August 2007

gez. Martin Hartmann
Bürgermeister

ABl.-Nr. 34 vom 05.09.2007

168.

**Bekanntmachung der
Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
(Hebesatzsatzung)
der
Gemeinde Söllingen**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes, des § 16 Gewerbesteuergesetzes und des § 6 in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Söllingen in seiner Sitzung am 27. August 2007 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Söllingen wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 280 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v. H. |

2. Gewerbesteuer	280 v. H.
-------------------------	-----------

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2008.

§ 3

Die Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Söllingen, den 27. August 2007

gez. Heinz Bosse
Bürgermeister

ABl.-Nr. 34 vom 05.09.2007

169. Bekanntmachung der Bauleitplanung der Gemeinde Süplingen;
hier: Bebauungsplan "Schapersberg"

Der vom Rat der Gemeinde Süplingen aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I 2141) in der Sitzung am 17. Juli 2007 beschlossene Bebauungsplan „**Schapersberg**“ wird hiermit aufgrund des § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches öffentlich bekannt gemacht.

Der Plan liegt ab sofort mit der dazugehörigen Begründung im Dienstgebäude der **Samtgemeinde Nord-Elm, Steinweg 21a, Süplingen, Zimmer 10, während der Dienststunden** zur allgemeinen Einsicht aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit der Inkrafttreten geltend gemacht worden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird der o.a. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

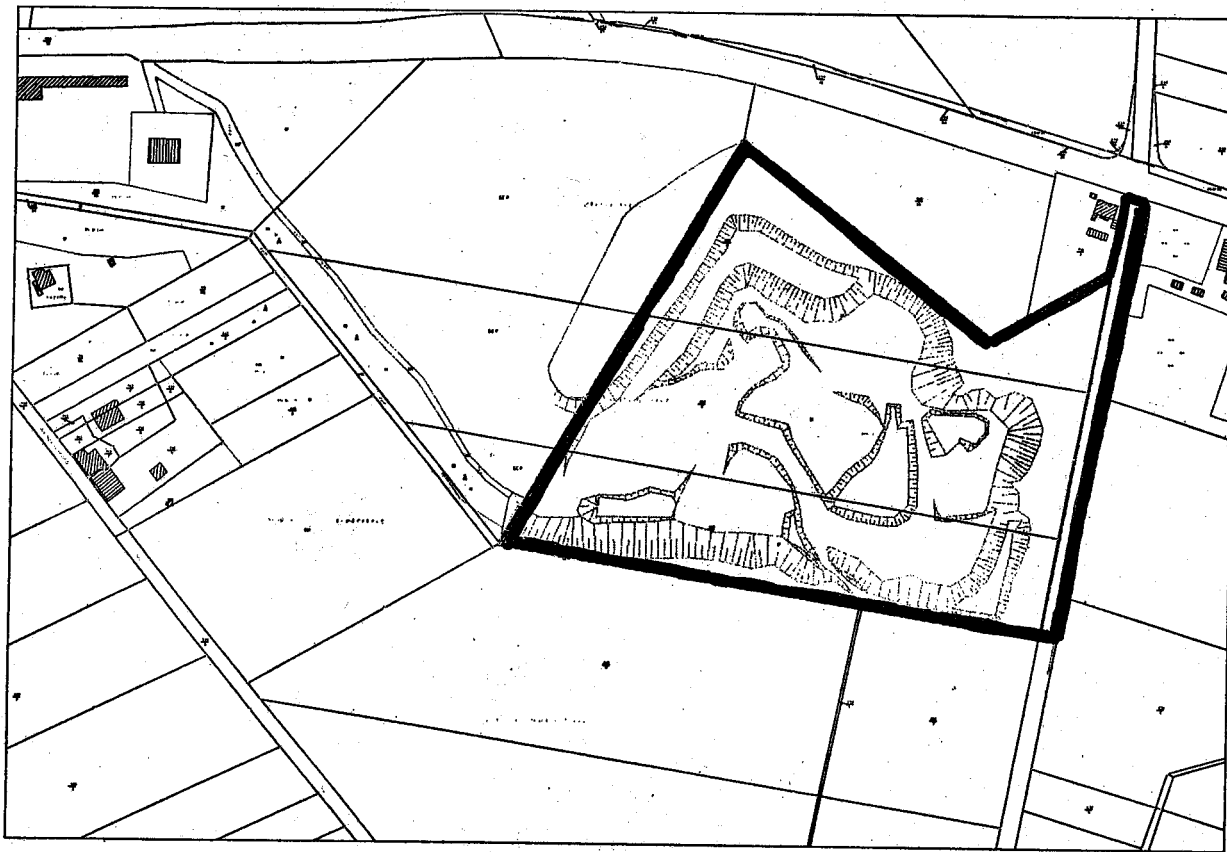
Süplingen, 15. August 2007

gez. Matthias Lorenz
Gemeindedirektor

(L.S.)

Bebauungsplan „Schapersberg“

Größe 7,43 ha



Maßstab 1 : 5000

Gemeinde
Landkreis
Bebauungsplan

Süplingen
Helmstedt
„Schapersberg“

ANLAGE zum Beschluß des Rates der Gemeinde Süplingen
vom 17. Juli 2007

GEBIETSABGRENZUNG

Das Baugebiet befindet sich im Osten der bebauten Ortslage, wie dargestellt.

Samtgemeinde Nord – Elm , Bau- und Planungsamt , Steinweg 21a , 38373 Süplingen

**170. Berichtigung der Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Grafhorst über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung);
hier: Berichtigung des Beschlusdatums**

Auf Grund der §§ 6, 8, 40, und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 638) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11.02.1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Grafhorst in seiner Sitzung am 29.03.2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Grafhorst über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung), zuletzt geändert durch Satzung vom 20.05.1999 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt – Nr. 22) wird wie folgt geändert:

1.) § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der nach § 4 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3, 5 und 6 dieser Satzung auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil des beitragsfähigen Aufwandes ist auf die baulich oder gewerblich genutzten Grundstücke oder Grundstücksteile im Verhältnis der Geschossfläche zu verteilen. Bei jeder anderen Nutzung von Grundstücken ist der auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil des beitragsfähigen Aufwandes der Fläche nach, auf die sich die sonstige Nutzung erstreckt, zu verteilen.

2.) § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

**Als Grundstücksfläche gilt die Gesamtfläche des Grundstücks. Dabei ist der Begriff des Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts zu verstehen. Bei verschiedenartigen Nutzungen des Grundstücks erfolgt eine Bewertung nach den einzelnen Nutzungen anhand der entsprechenden Nutzungsfaktoren.
Bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich genutzt werden, wird die baulich oder gewerblich genutzte Grundstücksfläche um 25 v. H. erhöht.**

3.) In § 6 wird ein neuer Absatz 2 a) eingefügt:

2a) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

a) bei baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstückes	1,0000
b) bei Grundstücken, die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind oder so genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder)	0,5000
c) bei Wald- oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen	0,0167
d) bei Grünland, Ackerland und Gartenland, im Sinne des Bundeskleingarten-gesetzes, einschließlich der zu ihrer Entwässerung dienenden Gräben	0,0333
e) bei gewerblicher Nutzung ohne Bebauung (Kiesgruben, Steinbrüche und dgl.)	0,6667

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt bekannt gegeben worden ist.

Grafhorst, den 29.03.2006

gez. Springer
1. stellv. Bürgermeister

gez. Wenzel
Gemeindedirektor

ABl.-Nr. 34 vom 05.09.2007

171. Bekanntmachung der Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland an Frau Edith Schünemann, Velpke

Der Herr Bundespräsident hat auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten

Frau Edith Schünemann, Velpke OT Meinkot,

in Anerkennung ihrer langjährigen ehrenamtlichen Verdienste zum Wohl der Allgemeinheit am 28.05.2007 die Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Das Ordenszeichen und die Verleihungsurkunde sind Frau Schünemann am 02.09.2007 durch Herrn Landrat Gerhard Kilian ausgehändigt worden.

ABl.-Nr. 34 vom 05.09.2007

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian